

**Verordnung
der Regierung von Unterfranken
über das Naturschutzgebiet
„Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“**

vom 30.06.1995 Nr. 820-8622.01-2/94

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die westlich der Gemeinde Kleinlangheim, im Osten des sogenannten Klosterforstes gelegenen Sandgebiete, Waldränder mit Sandmagerrasen sowie Feucht- und Wiesenflächen werden unter der Bezeichnung „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 38,2 ha und liegt in den Gemarkungen Kleinlangheim und Haidt, Gemeinde Kleinlangheim, Landkreis Kitzingen.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ ist es,

1. den Bestand an Sandmagerrasen und Sandgrasheiden zu sichern,
2. die Standortverknüpfung zwischen den Sandgrasheiden, Sandmagerrasen, Waldrändern, Wiesen und Feuchtgebieten zu erhalten und zu entwickeln,
3. den Lebensraum bestandsbedrohter Pflanzen- und Tierarten zu schützen und zu fördern.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Gewässer, den Zu- und Ablauf des Wassers, den Wasserhaushalt oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. als Grünland genutzte Flächen, insbesondere Magerrasen oder brachgefallene Flächen - soweit nicht durch vertragliche Regelungen entstanden - umzubrechen, sie über Koppelhaltung zu beweiden oder aufzuforsten,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege dieser Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
12. Feuer zu machen,
13. das Gelände zu verunreinigen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. Gegenstände jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,

16. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(1) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer nach § 5 zugelassenen Nutzung oder Tätigkeit,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. Modellspielgeräte zu betreiben,
5. Hunde, ausgenommen Jagd- oder Hütehunde beim Einsatz nach § 5 Nrn. 2 und 5, frei oder langleinig (mehr als zwei Meter) laufen zu lassen,
6. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. Tiere an ihren Aufenthalts-, Zufluchts-, Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder durch die Verwendung von Klangattrappen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit Ausnahme der Durchführung von Kahlschlägen auf zusammenhängenden Flächen von mehr als 0,1 ha, wobei die in der Karte M 1:2.500 (Anlage 2) entsprechend gekennzeichneten Flächen nicht zum Entrinden und Lagern von Holz verwendet werden dürfen,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung von Jagdkanzeln und Wildfutterstellen - mit Ausnahme der Fütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz - BayJG -) - bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Kitzingen - untere Naturschutzbehörde -,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen,
4. die Streuobstnutzung,
5. die Schafbeweidung, jedoch ohne Pferchung unmittelbar an den Waldrändern und auf dem Flurstück Nr. 221, Gemarkung Haidt,

6. Unterhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Wegen, bei Sandwegen unter Erhaltung des Sandaufbaus, bei Gräben im gesetzlich zulässigen Umfang, jedoch ohne Verwendung von Grabenfräsen,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an Dränsammlern,
8. die Benutzung der Verkehrswege für Fernmeldelinien nach dem Telegrafengesetz,
9. die Belange der Landesverteidigung,
10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturschutzgebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt,
11. die zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 16 und § 4 Abs. 2 Nrn. 1 - 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, 30. Juni 1995

Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt

Regierungspräsident